Verfassungsentwurf von Baselland und die Landratswahlen : Rückfall in die Vergangenheit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **66 (1983)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-412971

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verfassungsentwurf von Baselland und die Landratswahlen

Rückfall in die Vergangenheit

H. H. Die heutige gültige Verfassung des Kantons Baselland von 1892 hat eine denkbar einfache und klare Präambel: «Das Volk des Kantons Basel-Landschaft gibt sich folgende Verfassung». Der Verfassungs-Entwurf von 1982 geht da inbezug auf die Präambel wieder 200 Jahre zurück und soll folgendermassen lauten: «Das Baselbieter-Volk, eingedenk seiner Verantwortung vor Gott für Mensch, Gemeinschaft und Umwelt, . . . gibt sich folgende Verfassung».

Vor der zweiten Lesung des Entwurfs durch den Verfassungsrat ging nun der Verfassungs-Entwurf 1982 in die Vernehmlassung. Die Freidenker-Union hat diese Gelegenheit benützt und fristgemäss eine Vernehmlassung eingereicht. Dabei haben wir uns auf folgende vier Punkte beschränkt:

1. Keine Präambel mit der Anrufung «Gottes»,
2. Trennung von Kirche und Staat,
3. Keine Kirchensteuern von juristischen Personen,
4. Keine Zahlungen aus der Staatskasse an Kirchen

Diese vier Hauptpunkte haben wir in unserer vierseitigen Eingabe erläutert und begründet.
Da am 20. März 1983 der Landrat neu gewählt wurde, hat die Freidenker-Union ein «Komitee für eine laizistische Verfassung» gegründet und an alle Landrats-Kandidatinnen und Kandidaten ein Zirkular mit Fragebogen gesandt mit der Anfrage, ob sie mit unseren vier Hauptforderungen einverstanden sind und ob sie im erwähnten Komitee mitarbeiten wollen. Acht Personen haben sich positiv ausgesprochen und diese wurden in einem Inserat und in einem Zirkular an unsere Mitglieder und Sympathisanten in Baseland zur Wahl empfohlen. Drei davon waren Mitglieder der Freidenker-Union. Zwei der acht Personen wurden in den Landrat gewählt.

SP und FDP als Kirchendiener

Dieser Versuch kann uns nicht befriedigen und wird durch uns noch näher analisiert werden müssen. Die grossen Parteien SP und FDP standen uninteressiert bei Seite. Der LAIZISMUS, der besonders in Frankreich und Italien bei diesen Parteien im Vordergrund steht, ist bei uns in der Schweiz eingeschlafen. Es liegt auch bei unseren Mitgliedern, die Mitglieder und Wähler dieser Parteien sind, am geeigneten Ort das Notwendige zu sagen.
Wir werden uns nicht entmutigen lassen. Bereits im Frühjahr 1984 gibt es Neuwahlen in Basel-Stadt und da werden wir ebenfalls laut und deutlich und rechtzeitig das Nötige zu diesen Wahlen und insbesondere zu den Kandidaten sagen.
Es genügt, dass wir konfessionelle Parteien haben. Es ist nicht einzusehen, weshalb die grossen Parteien der SP und der FDP ebenfalls zu Kirchendienern werden.
Wir Freidenker sind politisch nicht neutral sondern parteipolitisch unabhängig. Deshalb müssen wir auch dort mitreden, wo die Weichen für die Zukunft gestellt werden.

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

(Mitglied der Weltunion der Freidenker)

Geschäftsstelle: Frau L. Schwengeler, Postfach 1117, 8630 Rüti ZH, Telefon. (vorm.) 055/31 66 26

Literaturstelle: Maurus Klopfenstein, c/o Sinwel-Buchhandlung, Postfach, 3013 Bern, Telefon 031/42 52 05

Verantwortliche Schriftleitung: Redaktionskommission der Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Adresse: A. Bossart, Säntisstr. 22, 8640 Rapperswil, Telefon 055/27 41 19

Der Abdruck eines Beitrages bedeutet noch nicht die volle Zustimmung der Schriftleitung.

Abonnementspreis: Schweiz Fr. 16.–; Ausland Fr. 20.–, zuzüglich Porto. Einzelnummer Fr. 1.50

Bestellungen, Adressänderungen und Zahlungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS, Postfach 1117, 8630 Rüti ZH, Postscheckkonto Zürich 80-488 53

Verlag: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Fotosatz: Unionsdruckerei AG Schaffhausen

Druck und Spedition: Schwitter + Co., 9322 Egnach, Telefon 071/66 14 80

Redaktionsschluss:
am 10. des Vormonats

Pressestimmen

«Tages-Anzeiger», 8.2.1983

Kriegsdienstverweigerung: Ein «Menschenrecht»

Strassburg, 7. Febr. (AP) Das Europäische Parlament hat das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als ein Grundrecht bezeichnet und vor einer Einschätzung des Ersatzdienstes «als Bestrafung» gewarnt. In einer am Montagabend in Strassburg verabschiedeten Entschliessung wird darüber hinaus festgestellt, «dass kein Gericht oder Ausschuss» in der Lage sei, das Gewissen des einzelnen zu überprüfen und dass eine individuell begründete Erklärung «in den allermeisten Fällen für die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerung ausreichen muss».

Zur Dauer des Ersatzdienstes, «der vorrangig im sozialen Bereich erfolgen sollte», meinte das Parlament, sie solle die Dauer des normalen Wehrdienstes einschliesslich der militärischen Übungen nicht überschreiten. Schliesslich sprach sich das Parlament für die Schaffung eines «Menschenrechts auf Kriegsdienstverweigerung im Rahmen der (europäischen) Menschenrechtskonvention» aus.

Im Kinderzimmer...

Die Erkenntnisse der psychologischen Forschungen haben bewiesen, dass in den frühen Kinderjahren entscheidende Grundlagen für das Fühlen, Denken und Verhalten des Erwachsenen gelegt werden. Was dem kleinen Kind in Form von Kindergebeten beigebracht wird, ist daher der Überprüfung wert. Die Kirche legt grosses Gewicht darauf, dass schon mit den kleinsten Kindern gebetet wird; sie betrachtet das Gebet im Kinderzimmer als wichtiges Erziehungsmittel, als beste Möglichkeit der Einflussnahme.

Durchliest man die Texte (siehe Kindergebetfibel), so wird deutlich erkennbar, worum es geht. Gott sei immer da, heisst es. Und Gott habe alles gemacht, die Sonne, den Mond und die Sterne, den Baum, die Blumen, die Tiere und auch den Menschen. Gott wolle nicht, dass wir lügen; doch habe man Unrecht getan, so tilge seine Gnad' alle Schuld. Wird man krank, so kann das eine Strafe sein, und durch Beten kann man gesund werden. Im Herzen, dem reinen, solle niemand wohnen als Jesus. Und immer wieder der Hinweis, selber könne man nichts, es gebe nur die Hilfe von oben.

Die Saat, die mit diesen Gebeten gesät wird, geht auf. Denn die jahrelange Re-